

Der militärische Vorunterricht : Militärorganisation 1904

Autor(en): **Keller, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische pädagogische Zeitschrift**

Band (Jahr): **15 (1905)**

Heft 1

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-788694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Thesen:

1. Die Delegiertenversammlung des S. L. V. erachtet es als eine Folge der Gleichberechtigung aller Schweizerbürger, dass in der künftigen Militärorganisation der Schweiz der Lehrer hinsichtlich der Pflichten und Rechte des Wehrmannes den übrigen Schweizerbürgern vollkommen gleichgestellt, d. h. also grundsätzlich zum Dienste bei allen Truppengattungen und zur Beförderung als Unteroffiziere und Offiziere zugelassen werde.

2. Wenn ein ordentlicher Militärdienst (erste Rekrutenschule oder regelmässiger Wiederholungskurs) in die Schulzeit fällt und dadurch eine Stellvertretung nötig macht, so soll die Bestellung und Besoldung des Stellvertreters vom Staate und Gemeinde geregelt werden.

3. Die von der Dienstpflicht der Lehrer handelnden Bestimmungen der neuen Militärorganisation sollen derart gefasst sein, dass sie für alle Zeiten eine Verkümmernng der Rechte und Pflichten des diensttauglichen Lehrers unmöglich machen.

III. Der militärische Vorunterricht.

Militärorganisation 1904.

Referat von K. Keller, Winterthur.

In den §§ 120—123 enthält der Entwurf einer neuen Militärorganisation, den das Eidg. Militärdepartement im September veröffentlicht hat, Bestimmungen über den Vorunterricht.*)

Dieser Vorschlag hält den Turnunterricht im schulpflichtigen Alter und den militärischen Vorunterricht vom 16. Altersjahre

*) Art. 120. Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter einen angemessenen Turnunterricht erhält. Auf denselben sollen jährlich mindestens 60 Unterrichtsstunden verwendet werden.

Dieser Unterricht wird durch Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Vorbildung in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten und in vom Bunde zu veranstaltenden Turnlehrerkursen erhalten haben.

Dem Bunde steht die oberste Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen zu.

121. Vom 16. Altersjahre an, bis zum Eintritt in das dienstpflichtige Alter soll der männlichen Jugend ein militärischer Vorunterricht erteilt werden, welcher namentlich die körperliche Entwicklung und die Schiessausbildung ins Auge zu fassen hat. Dieser Unterricht wird in den Gemeinden erteilt. Er umfasst jährlich mindestens sechzig Unterrichtsstunden.

Der Bund ist befugt, Offiziere und Unteroffiziere für die Dauer von höchstens zwei Jahreskursen zur Erteilung dieses Unterrichtes zu kommandieren.

122. Wenn besondere Verhältnisse die Abhaltung des militärischen Vorunterrichtes wesentlich erschweren, so kann auf die Vorunterrichtskurse in den

an auseinander, indem er den erstern den Kantonen überbindet, den letztern dagegen vom Bunde in den Gemeinden erteilen lässt. Die Erfahrungen, welche die eidg. Behörden mit der Ausführung des Art. 81 der gegenwärtigen Militärorganisation machen mussten, bestimmten sie wohl, zu dieser Änderung zu greifen. Im Turnunterricht der Primarschulen, sagt die begleitende Begründung, wird das vorgeschriebene Minimum von 60 Stunden nur von einem Drittel aller Schüler erreicht, und 90/o der Schüler erhalten noch gar keinen Turnunterricht. Das Turnen nach erfolgtem Austritte aus der Schule ist nirgends durchgeführt, und auf dem Wege der Freiwilligkeit erhält bloss ein Fünftel der Jünglinge militärischen Vorunterricht und bei dem gegenwärtigen System der absoluten Freiwilligkeit ist nicht anzunehmen, dass die Sachlage eine wesentlich andere werde. Der Bericht gibt daher unumwunden zu, dass die Militärorganisation von 1874 auf dem Gebiete des militärischen Vorunterrichtes nicht durchzudringen vermocht habe. Die vorberatende Behörde lässt sich's deswegen nicht verdriessen, ein zweites Mal diesem Teil des Unterrichts zum Durchbruche zu verhelfen und stellt dabei namentlich auch auf die Mitwirkung der Lehrer ab. Es ist für uns Lehrer wohlthuend, zu vernehmen, dass man an höchster Stelle in den eidg. Behörden von der Mitwirkung der Lehrer zur Heranbildung eines kräftigen, gesunden und daher glücklichen Volkes sehr hoch denkt und daher darauf beharrt, dass die Lehrer die Dienstpflicht in gleicher Weise erfüllen, wie alle übrigen Wehrmänner. „Sie (die Lehrer) sind,“ sagt die Begründung, „ein Element, das zur Komplettirung der Cadres sehr gute Verwendung finden kann. Soll der Vorunterricht der Jugend mit Erfolg zur Durchführung gelangen, so muss die Lehrerschaft dabei in ausgedehntem Masse mitwirken. Das kann sie nur, wenn sie selbst zum Militärdienste herangezogen wird. Aus dem Militärdienste wird der Lehrer frische Impulse zur Weckung vaterländischer Gesinnung und eines frischen

betreffenden Gemeinden vom schweizerischen Militärdepartement verzichtet werden.

Es haben aber alle Dienstpflichtigen, welche aus irgend einem Grunde nicht wenigstens zwei Jahreskurse [des Vorunterrichtes] bestanden und darin das Zeugnis genügender Leistungen erworben haben, vor Beginn der Rekrutenschule einen Vorkurs von fünfzehn Tagen zu bestehen.

123. Die Kosten des militärischen Vorunterrichts trägt der Bund. Dieser stellt auch Waffen, Ausrüstung und Munition zur Verfügung. Dem Lehrpersonal wird ein Stundengeld ausgerichtet.

Im Vorkurse werden die Schüler vom Bunde verpflegt und untergebracht, sie erhalten aber keinen Sold. Sie stehen unter militärischer Disziplin und sind wie Rekruten zu behandeln.

gesunden Wesens bei der ihm anvertrauten Jugend mit nach Hause bringen. Auch vom Standpunkte der Volkserziehung ist es daher geboten, die Lehrer zum Militärdienste heranzuziehen.“ Diese Ansicht von der Stellung des Lehrers und seiner Bedeutung sticht wohltuend ab von der gegenteiligen, die oft in militärischen Kreisen anzutreffen ist. Wir können daher meiner Ansicht nach dem Art. 120 des Entwurfes rückhaltlos zustimmen. Er verlangt 60 jährliche Turnstunden des schulpflichtigen Knaben, erteilt von Lehrern, die ihre Ausbildung in kantonalen Lehrerbildungsanstalten und in vom Bunde zu veranstaltenden Turnlehrerkursen erhalten haben. Nach den Erfahrungen über den Besuch dieser bis jetzt vom eidg. Turnverein unter finanzieller Beihilfe des Bundes organisierten Kurse ist nicht zu befürchten, dass sie von Lehrern nicht mit Freude zu ihrer weitem Ausbildung benützt werden. Dem Bunde wahrt dieser § 120 endlich die oberste Aufsicht über die Ausführung obiger Bestimmungen.

Der § 121 spricht vom militärischen Vorunterricht vom 16. Altersjahr bis in das dienstpflichtige Alter. Derselbe ist obligatorisch und soll namentlich die körperliche Entwicklung und die Schiessausbildung ins Auge fassen. Er wird in den Gemeinden erteilt und soll jährlich mindestens 60 Unterrichtsstunden umfassen. Zur Sicherung der Lehrkräfte ist der Bund befugt, Offiziere und Unteroffiziere für die Dauer von höchstens zwei Jahreskursen zur Erteilung des Vorunterrichts zu kommandieren.

Entgegen den Bestimmungen der Militärorganisation von 1874, welche den vorbereitenden Turnunterricht für alle Jünglinge den Kantonen überbindet und nur die Anordnung von Schiessübungen dem Bunde zuweist, will der Entwurf diesen Unterricht ganz dem Bunde zuweisen, wenigstens enthält er keine Verpflichtung für die Kantone und sichert sich das Recht zur Bezeichnung der Lehrer. Die höhern Truppenführer nehmen zu diesem Unterricht eine ablehnende Haltung ein und werfen ihm vor, die Resultate, welche mit ihm erzielt werden können, stehen in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten und der verwendeten Zeit. Eine soldatische Erziehung und Disziplinierung der jungen Leute sei im Vorunterricht überhaupt nicht möglich. Sie sehen das Heil nur in einer Verlängerung der Rekrutenschule auf 80 Tage, während der Entwurf auf 60 Tage gehen will gegenüber 45 Tagen der bisherigen Organisation für die Hauptwaffe, die Infanterie.

Wenn trotzdem der Entwurf das Obligatorium zur Grundlage genommen hat, so müssen wir ihm beipflichten. Es hiesse denn doch den Wert eines systematisch während mehrerer Jahre betriebenen Turn-

unterrichtes verkennen, wenn man ihn mit während einiger Wochen betriebenen militärischen Ordnungs- und Marschübungen auf gleiche Linie stellen wollte. Wie viele junge Leute sind durch das Turnen gesund und befähigt geworden, überhaupt zum Militärdienst ausgehoben zu werden! Diesen Umstand scheinen die höhern Truppenführer zu wenig zu berücksichtigen; das Militärdepartement dagegen würdigt ihn voll und ganz, wenn es sagt: „Der militärische Vorunterricht soll aber auch dazu dienen, ein kräftiges, gesundes Geschlecht heranzuziehen. Sind es auch nur 60 Stunden im Jahr, so ist doch soviel für kräftige Entwicklung des Körpers getan. Eine steigende Kultur stellt in der heutigen Zeit ganz andere Anforderungen gerade in dieser Richtung, wenn nicht Verweichlichung, Entkräftung und in deren Folge körperliche und geistige Verkommenheit überhandnehmen sollen. Das hat auch in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung seine hohe Bedeutung. Nur ein kräftiges Volk wird in dem schweren wirtschaftlichen Kampfe der heutigen Zeit bestehen können, nur ein kräftiges Volk wird auch ein glückliches Volk sein können. Die kleine Schweiz hat allen Anlass, darum besorgt zu sein, dass sie sich auch in dieser Richtung von ihren grossen Nachbarn nicht überflügeln lässt.“

Wie wohlthuend wirkt für einen Freund des Turnens diese patriotische Einsicht an höchster Stelle und wie vorteilhaft sticht sie gegen das wegwerfende Urteil der höhern Truppenführer ab, die dem militärischen Vorunterricht keinen guten Faden lassen! Der Entwurf würdigt diesem Unterricht noch von einer andern Seite. „Sein Wert,“ sagt derselbe, „liegt vorab in moralischen Faktoren. In die empfängliche Brust des heranwachsenden Schweizerbürgers soll er den Grund legen zu all jenen Tugenden, welche den Mann ausmachen, welche ein Land und sein Heer stark und unüberwindlich machen. Hier soll in ihm entwickelt werden Pflichttreue und Hingebung, Mut und Entschlossenheit, Kraft und Ausdauer, das Bewusstsein der Solidarität mit seinen Kampfgenossen und die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Unterordnung des eigenen Willens unter den der Allgemeinheit, Wahrheitsliebe, Geradheit und Zuverlässigkeit, Lust am Kampfe und gelassene Ruhe in seiner Aufregung und vor allem aber begeisterte, flammende Liebe zum Vaterlande.“ Das ist patriotisch gesprochen und gedacht. Einem Lehrer muss das Herz im Leibe lachen, wenn er sieht, wie man an leitender Stelle das angefangene Werk der Schule im Jünglingsalter fortzusetzen und auszubauen gedenkt, wenn man gerade im empfänglichsten Alter auf Geist und Gemüt der Jünglinge einzuwirken sucht. Wer sollen die Lehrer dieses Unterrichtes sein? Der Entwurf macht für uns die angenehme Vor-

aussetzung, „dass das nötige Lehrpersonal sich ohne Mühe werde finden lassen, namentlich dann, wenn auch die Lehrer der öffentlichen Schulen ihre Militärpflicht gleich allen übrigen Bürgern zu erfüllen haben.“

Warum, werden Sie fragen, der Vorbehalt in Leitsatz 3, wenn doch der Standpunkt des Entwurfes ein vielversprechender ist? Weil durch die Einberufung der Jungmannschaft die Gefahr nahe liegt, dass dieser Unterricht lediglich für militärische Zwecke organisirt werde, dass er zu einer Rekrutenschule vor der Rekrutenschule und dadurch zu einer unpopulären Einrichtung werde, die sich nicht auf die Dauer halten kann. Zuerst Turnen und dann Exerziren, hat schon der verstorbene Hängartner gesagt. Wenn ich zur Durchführung dieses Unterrichts an die Mithilfe des eidg. Turnvereins denke, so leiten mich verschiedene Gründe. Der wichtigste ist der, dass nur eine systematisch ausgebildete Leibesübung die körperliche Entwicklung harmonisch fördert und auf die Bedürfnisse des Einzelnen Rücksicht nehmen kann. Eine spezifisch militärische Vorinstruktion würde aber die Turnvereine geradezu entvölkern; denn es würde den Jünglingen neben der militärischen Übung weder Zeit noch Lust bleiben zu der allseitig ausbildenden Arbeit des Turnens. Heute schon hört man ja oft, dass es den jungen Lehrlingen an Zeit fehle, um etwas für ihre körperliche Entwicklung zu tun. Sodann darf der Bund auf die Mitwirkung des eidg. Turnvereins, der von ihm subventionirt wird, abstellen und wird volles Entgegenkommen finden; haben ja doch schon viele Turnvereine sich anerboden, den Jünglingen, die dieses Jahr zum erstenmal die physische Prüfung bestehen mussten, den notwendigen Vorunterricht unentgeltlich zu erteilen. Bei der Sorge um die Ausbildung von tüchtigen Vorturnern darf der Bund die turnerische Ausbildung der Jünglinge getrost den Sektionen des eidg. Turnvereins überlassen, so gut wie den freiwilligen Schiessvereinen die Erhaltung der Schiessausbildung. Die obligat. Ord.-Übungen an unsern Turnfesten, die ja der Soldatenschule entnommen sind, bürgen dafür, dass auch in den Turnvereinen die militärische Ausbildung der Jünglinge in genügender Weise berücksichtigt wird. Endlich darf nicht vergessen werden, dass, wenn der militärische Vorunterricht militärisch eingerichtet wird, viele Jünglinge sich ärztlich werden dispensiren lassen, während bei der individualisirenden Methode des Turnunterrichtes eher auf eine allgemeine Teilnahme aller Jünglinge gerechnet werden kann.

Der Entwurf verhehlt sich nicht, dass das Obligatorium nicht überall durchgeführt werden kann, z. B. in Berggegenden. In solchen Fällen sollen die Dienstpflichtigen, welche keinen genügenden Vorunterricht erhalten haben, unmittelbar vor der Rekrutenschule einen Vorkurs von

15 Tagen absolviren, in welchen das Versäumte, so gut es geht, nachgeholt werden soll. Aber einiger Ausnahmen wegen soll der echt schweizerische Gedanke des militärischen Vorunterrichtes nicht fallen gelassen werden.

Die Kosten des militärischen Vorunterrichtes soll nach § 123 der Bund tragen. Für 1904 sieht das Budget eine Ausgabe von 150,000 Fr. für den Vorunterricht vor. Infolge des Obligatoriums wird sich die Zahl der Vorunterrichtsschüler mindestens verfünffachen, so dass eine Ausgabe von 800,000 Fr. jährlich vorgesehen werden müsste, eine Ausgabe, die, wie der Entwurf treffend sagt, sich reichlich lohnen würde. Die Lehrer erhalten ein Stundengeld. Im Vorkurse werden die Schüler vom Bunde gepflegt und untergebracht, erhalten aber keinen Sold.

So können wir wohl den Entwurf unter der Änderung, wie sie Punkt 3 vorsieht, gutheissen. Der patriotische Geist, der ihm innewohnt, geht namentlich aus dessen Begründung hervor, die in ihrem Schlusssatz sagt: „Die Einrichtung des militärischen Vorunterrichtes entspricht dem Gedanken unseres Volksheeres, dem Gedanken des Volkskrieges, der in der ganzen Schweiz aufflammen muss, wenn ein fremder Eindringling die unveräusserlichen Rechte des Landes, seine Freiheit und Unabhängigkeit mit Füßen tritt. Eine turnerisch und militärisch vorgebildete Jungmannschaft bildet die beste Grundlage des Milizheeres. Auch im Vorunterricht liegt eine Quelle nationaler Kraft und Wehrfähigkeit.“

Thesen (K. Keller):

Die D. V. des S. L. V., von der Überzeugung ausgehend, dass der Entwurf zu einer neuen Militärorganisation und ihre Begründung den Wert des Turnunterrichtes für die Heranbildung eines gesunden Geschlechtes, eines kräftigen und glücklichen Volkes rückhaltlos anerkennt und sehr hoch schätzt, erklärt:

1. ihre Zustimmung zum Entwurf betr. den Turnunterricht für die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter (§ 120);
2. ebenso dazu, dass der militärische Vorunterricht vom 16. Altersjahre an bis zum Eintritt in das dienstpflichtige Alter obligatorisch sein soll und namentlich die körperliche Entwicklung und die Schiessausbildung ins Auge zu fassen hat (§ 121, Alinea 1).
3. Dagegen erachtet sie die Einrichtung dieses Vorunterrichtes auf turnerischer Grundlage erspriesslicher, als auf militärischer, wie der Entwurf es vorsieht. Die Durchführung desselben mit Hilfe des eidg. Turnvereins würde eher zu einem turnenden Volke führen, als die militärische;

dabei kann die militärische Ausbildung der Jünglinge in genügender Weise berücksichtigt werden.

4. Sie erklärt sich ebenfalls einverstanden mit den Bestimmungen über den Vorkurs für Dienstpflichtige, die nicht zwei Jahreskurse des Vorunterrichtes bestanden haben (§ 122), und über die Kosten des Vorunterrichtes (§ 123).

* * *

Tobler, Zihlschlacht. Nach den Ausführungen des Hrn. Referenten finde ich, dass hier, wie in so vielen andern Fragen, ein grosser Gegensatz besteht zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen. In ersteren liesse sich vielleicht der obligatorisch-militärische Vorunterricht ohne allzugrosse Schwierigkeiten einrichten; auf dem Lande ist das Obligatorium nach meiner Ansicht undurchführbar. Ich denke dabei nicht bloss an die Kantone Graubünden, Uri oder Wallis, sondern weise auch auf den Thurgau hin. Wenn in die neue Militärorganisation die Forderung des obligatorisch-militärischen Vorunterrichtes aufgenommen wird, so vermehrt dies die Zahl ihrer Gegner bedeutend. Die Schweiz. Offiziersgesellschaft sprach sich in ihrer diesjährigen Versammlung in Zug gegen das Obligatorium aus. Dies darf uns ein Fingerzeig sein, die Frage nach allen Seiten reiflich zu prüfen, ehe wir einen Beschluss fassen. Der Wert einer richtigen körperlichen Ausbildung soll durchaus nicht bestritten werden; aber es muss sich für uns in erster Linie darum handeln, zu erwägen, auf welche Weise der Zweck sich am ehesten erreichen lässt. Und da glaubt der Sprechende, die allgemeine Einführung der Prüfung unserer Rekruten in der körperlichen Leistungsfähigkeit sei das richtige Mittel, nach und nach eine Besserung zu erzielen. Ich stelle den Antrag, den Zentralvorstand einzuladen, die Thesen einer nochmaligen Besprechung zu unterziehen und sie morgen der Versammlung vorzulegen.

* * *

Nachdem sich noch Direktor Balsiger, Bern, Prorektor Schurter, Zürich u. a. ausgesprochen, erhält der Zentralvorstand den Auftrag, in Verbindung mit den Referenten und Votanten eine neue Fassung der Thesen vorzulegen. Am 2. Okt. werden ohne weitere Diskussion folgende Thesen angenommen:

1. Die D. V. des S. L. V. erklärt ihre Zustimmung zum Entwurf betr. den Turnunterricht für die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter (§ 120).

2. Sie erachtet regelmässige körperliche Übungen der Jünglinge bis zum militärpflichtigen Alter als eine Notwendigkeit.

3. Sie befürwortet die allgemeine Durchführung der Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Rekruten.